

15. VIII. 1916

**Der Postanweisungs- und Nach-
nahmeverkehr nach dem Auslande.****Mit Dänemark, den Niederlanden,
Schweden und Norwegen.**

Vom 15. August d. J. wird der Postanweisungs-
verkehr zwischen Oesterreich einerseits, Dänemark,
den Niederlanden, Schweden und Nor-
wegen andererseits wieder aufgenommen. Zur An-
nahme der Postanweisungen sind nur die ärarischen
und die hiezu besonders ermächtigten Klassenpost-
ämter (in Wien alle Postämter) befugt.

Der Höchstbetrag für eine Postanweisung
nach Dänemark, Norwegen und Schweden beträgt
300 K., nach den Niederlanden 200 holländische
Gulden, aus den genannten Ländern 1000 K.

Im übrigen gelten für diesen Verkehr dieselben
Beschränkungen wie überhaupt für den Post-
anweisungsverkehr nach dem Aus-
lande. Insbesondere wird darauf aufmerksam ge-
macht, daß auf dem Abschnitt der Postanweisungen
keine schriftlichen Mitteilungen an-
gebracht sein dürfen und daß ein Absender an
einem Tage mittels Postanweisung nicht mehr als
den für eine Postanweisung nach dem betreffenden
Land zulässigen Höchstbetrag aufgeben darf.

Gleichzeitig mit dem Postanweisungsverkehr
wird auch der Postauftrags- und Postnachnahme-
verkehr mit den genannten Ländern wieder auf-
genommen.